

1. Das **Festgelände** umfasst folgende Strassen und Plätze: Aarbergstrasse ab Heiniger Sport bis Beundengasskreisel, Herrengasse ab Aarbergstrasse bis Kreuzgasse, Schulgasse ab Aarbergstrasse bis Kreuzgasse, Kreuzgasse ab Herrengasse bis Einfahrt Einstellhalle Hotel Weisses Kreuz, Studengasse ab Aarbergstrasse entlang Baslergebäude, Zeughausstrasse ab Aarbergstrasse entlang Salzbütte, Blumenweg ab Herrengasse bis Einfahrt Einstellhalle Privatliegenschaft, Markplatz ab Juraweg, Fussgängerzone Markplatz ab Coop bis Schulgasse, Schulhausplatz und vorderer Teil Rasenplatz Herrengasse, Kreuzplatz, Viehmarktplatz, Platz über Einstellhalle Hotel Weisses Kreuz, Platz rund um das alte Feuerwehrmagazin, Platz Arni-Brunnen.
2. **Festwirtschaften** können nur durch im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Lyss eingetragene, politisch neutrale Vereine und Organisationen von Lyss und Buswil geführt werden (Vertragsnehmer).
3. Die **Festzeiten sind**:

Freitag	16:00 bis 03:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 03:00 Uhr
4. Von den Festzeiten **abweichende Öffnungszeiten** müssen für einzelne Vertragsnehmer durch das OK Lyssbachmärit genehmigt werden.
5. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die **Schliesszeiten** strikte einzuhalten. Er setzt die Nachtruhe auf seinem Platz selbst durch. Ab 02:30 Uhr trifft der Vertragsnehmer geeignete Massnahmen, damit die Schliesszeiten eingehalten werden können. Insbesondere ist die **Musik ab 02:30 Uhr abzustellen**.
6. Auf dem Areal des Lyssbachmärits gilt ein **maximaler Schallpegel von 93 dB**. Stände mit Musik oder anderweitiger Beschallung müssen dem OK schriftlich gemeldet werden. Für den Betrieb von Beschallungsanlagen bleibt grundsätzlich die Bewilligung des OK's sowie bei erhöhtem Schallpegel von 93 dB bis 100 dB zusätzlich die behördliche Genehmigung vorbehalten.

Verantwortlich für die Einhaltung der dB-Werte ist die Standbetreiberin sowie die dem OK gemeldete verantwortliche Person des Standes (vgl. Punkt 12). Das OK Lyssbachmärit behält sich ausdrücklich vor, selbst Lärmmessungen durchzuführen und fehlbare Vertragsnehmer zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, trifft das OK Lyssbachmärit die geeigneten Massnahmen zur Durchsetzung. **Diese können vom Ausschalten der Beschallungsanlage, der Stromversorgung bis zur Schliessung des Standes und dem Ausschluss vom Lyssbachmärit führen, ohne dass dadurch Schadensersatzansprüche des Vereins (Ertragsverlust) gegenüber dem OK Lyssbachmärit geltend gemacht werden können und ohne Rückzahlung des Mietpreises an den ausgeschlossenen Teilnehmer.**

Bei Strafanzeigen oder anderweitigen behördlichen Verzeigungen behält sich das OK Lyssbachmärit ausdrücklich vor, Informationen über die Verursacher, die Standbetreiberin sowie die Person des Standverantwortlichen an die Behörden weiterzugeben. Das OK behält sich zudem vor, die entstandenen Kosten aus solchen Verfahren bei der Standbetreiberin, bei der Person des Standverantwortlichen sowie bei den Verursachern geltend zu machen.
7. Die **Lokalitäten und Standorte** werden durch das OK Lyssbachmärit vermietet und zugeteilt. Es besteht **kein Anspruch** auf eine bestimmte Lokalität oder einen bestimmten Standort. Die **definitive Platzzuteilung** erfolgt in der Regel bis spätestens Mitte März des jeweiligen Jahres mit dem Versand des Teilnahmevertrages. Der genaue Standort ist auf der dem Teilnahmevertrag beigelegten Standortskizze ersichtlich. Die vom OK Lyssbachmärit mittels Planskizze vorgegebenen **Platzverhältnisse sind strikte einzuhalten**.

8. Die **Höhe der Miete** wird vom OK Lyssbachmärit festgelegt, den Vereinen mitgeteilt und nach der definitiven Anmeldung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss bis spätestens am ersten Mittwoch nach dem Lyssbachmärit auf das Konto des OK Lyssbachmärits bei der Kantonalbank von Bern in Lyss, Konto-Nummer 16 922.101.2.65, einbezahlt werden.
9. Bei **Vertragsrücktritt** des Vertragnehmers nach Vertragsabschluss ist die volle Miete zu zahlen.
10. Für die **Gastgewerbebewilligung** ist das OK Lyssbachmärit (Ressort Sicherheit) besorgt. Für die Einhaltung der Auflagen und des Gastgewerbegesetzes, insbesondere der Hygienevorschriften, ist der Vertragsnehmer selbst verantwortlich. Mit dem Unterzeichnen des Teilnahmevertrages (Vertragsabschluss) stellt der Vertragsnehmer das Gesuch um Erteilung einer Wirtebewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes zur Abgabe von Speisen und alkoholischen Getränken.
11. Der **Alkoholausschank an Jugendliche** ist verboten. Die geltenden Richtlinien und Gesetze sind strikte einzuhalten. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Informations-Plakate gut sichtbar anzubringen und geeignete Massnahmen (insbesondere die Schulung des Personals) zur Durchsetzung zu treffen. **In der Angebotskarte müssen mindestens 3 nichtalkoholische Getränke günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk.** Das OK hält sich das Recht vor Testkäufe zu tätigen. Das OK kann Verwarnungen oder einen Ausschluss ohne Schadensersatzansprüche des Vereins (Ertragsverlust) und ohne Rückzahlung des Mietpreises aussprechen, wenn diesbezüglich Verstösse durch uns, durch die Behörden oder durch Jugendschutzorganisationen festgestellt werden.
12. Für jede Festwirtschaft ist durch den Vertragsnehmer eine dem OK Lyssbachmärit gegenüber **verantwortliche Person** zu bestimmen. Diese ist dem OK Lyssbachmärit vor Märitbeginn mitzuteilen. Wird dem OK Lyssbachmärit keine Person genannt, gilt die im Teilnahmevertrag aufgeführte Person als verantwortliche Person.
13. Das OK Lyssbachmärit kann im Bereich der Essens- und Getränkeabgabe **Auflagen in Bezug auf die Verpackung, das verwendete Geschirr und die Trinkgefässe machen.** Die Auflagen werden dabei nur im Rahmen der Vorgaben durch die bewilligende Behörde oder auf Mehrheitsbeschluss an der Vereinssitzung gemacht. Die teilnehmenden Vereine haben diese zu erfüllen und die damit verbundenen **Kosten zu tragen.** Das OK Lyssbachmärit wird seinerseits im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den zuständigen Behörden beantragen, dass sich Dritte ebenfalls diesen Auflagen zu unterziehen haben.
14. Das **Aufstellen und Einrichten** der Festwirtschaften ist Sache des Vertragnehmers. Mit dem Aufstellen und Einrichten der Festplätze darf frühestens am Mittwochabend vor dem Märit begonnen werden, wobei der Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen sowie der laufende Betrieb bis Freitag, 12.00 Uhr, sichergestellt sein müssen. **Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.** Wird bei den Einrichtungsarbeiten der Strassenverkehr beeinträchtigt oder werden Absperrmassnahmen während der Nacht nötig, so ist das Ressort Sicherheit frühzeitig zu informieren. Anträge für den vorzeitigen Beginn der Aufstellarbeiten am Dienstagabend sind direkt, mindestens 14 Tage vor Märitbeginn, an das Ressort Bau zu stellen. Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen im Märitareal parkiert werden, danach ist ein Parkplatz ausserhalb des Areals zu suchen.
15. **Zelte und alle Festplatzeinrichtungen** (inkl. Tische und Bänke) muss der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung mieten. Sofern es die Witterung zulässt, sind alle Seitenwände von Zelten usw. zu öffnen.

Damit in einem Zelt geraucht werden darf, müssen mindestens drei Seitenwände offen sein.

16. Es dürfen keine Verankerungen in den Strassenbelag getrieben werden. Daraus resultierende Schäden werden dem fehlbaren Verein von der Bauabteilung der Gemeinde Lyss in Rechnung gestellt.
17. Das OK Lyssbachmärit lehnt **jegliche Haftung** für Beschädigungen an sämtlichen vom Vertragsnehmer installierten Festplatzeinrichtungen und Zelten sowie den Sachwerten ab. Entsprechende **Versicherungen** sind Sache des Vertragnehmers. Eine **Bewachung** der Infrastrukturen ist durch das OK Lyssbachmärit nicht gewährleistet. Stellt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung Bewachungspersonal an, ist vorgängig das Ressort Sicherheit zu informieren.
18. Jeder Vertragsnehmer ist für geeignete **Brandschutzmassnahmen** selbst verantwortlich. Insbesondere sind alle Betreiber von Grill- und andern offenen Feuerstellen sowie Personen, welche Gas- oder andere Brennstoffe lagern, verpflichtet, einen der Grösse und Brandklasse entsprechenden Feuerlöscher auf Platz zu haben. Insbesondere Gasflaschen sind mit geeigneten Massnahmen zu sichern.
19. Die Festplätze sind täglich aufzuräumen und der Abfall ist in den bereitgestellten Containern zu deponieren. **Mehraufwendungen zur Beseitigung des Abfalls** durch die Gemeinde oder das OK Lyssbachmärit werden dem betroffenen Vertragsnehmer in Rechnung gestellt.
20. Das **Abwasser** darf ausschliesslich in die speziell bezeichneten Abwasserschächte eingeleitet werden.
21. **Mit den Getränkeliieferanten ist der Rückschub der leeren Flaschen, Fässer, Gläser usw. zu vereinbaren.** Die Getränkeliieferanten sind zur Rücknahme verpflichtet, auch wenn keine Depotgebühr im Preis enthalten ist. Andernfalls wird die Entsorgung dem jeweiligen Verein durch das OK Lyssbachmärit nach Aufwand verrechnet.
22. Festplätze müssen bis Sonntag nach dem Lyssbachmärit, 08.00 Uhr in **gleich sauberem Zustand** sein wie diese durch den Vertragsnehmer übernommen wurden. Festplatzeinrichtungen (Zelte, Bühnen usw.) müssen bis Dienstagabend nach dem Lyssbachmärit geräumt sein.
23. Unter Koch-, Grilleinrichtungen usw. muss der Boden gegen **Verschmutzung** (Oel, Fett usw.) abgedeckt werden. Für allfällige Schäden wird der Vertragsnehmer haftbar gemacht.
24. **Elektrische Anschlüsse** müssen beim Ressort Elektro frühzeitig mittels speziellem Formular bestellt werden. Die Installations- und Stromkosten übernimmt in der Regel das OK Lyssbachmärit. Verlängerungskabel, Verteildosen, Lampen usw. besorgt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung. Elektro-Installationen, die nicht frühzeitig mittels Formular bestellt werden, können während den Einrichtungsarbeiten vor dem Märit oder während des Märits nicht mehr berücksichtigt respektive erstellt werden.
25. **Das Ressort Elektro erstellt Wasserverteilpunkte. Ab den Verteilpunkten ist es Sache des Vertragnehmers, mittels Schlauch den Wasseranschluss sicherzustellen.** Die Installationskosten bis zum Übergabepunkt werden in der Regel durch das OK Lyssbachmärit getragen, ebenso die Gebühren für die Wasserlieferung und -entsorgung. Die Einrichtung ab Übergabepunkt ist Sache des Vertragnehmers (Planung, Erstellung und Finanzierung). Wasseranschlüsse, die nicht frühzeitig mittels Formular bestellt werden, können während den Einrichtungsarbeiten vor dem Märit oder während des Märits nicht mehr berücksichtigt respektive erstellt werden.
26. Das **Anbieten oder der Verkauf von anderen als auf dem Teilnahmevertrag aufgeführten Getränken und Esswaren** ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des OK Lyssbachmärit nicht gestattet.

27. Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den Bestimmungen der "Eidgenössischen Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal" (**Hygieneverordnung 817.024.1 vom 23.11.2005**).
28. Der Vertragsnehmer führt die Festwirtschaft auf **eigene Rechnung**. Er ist für den Einkauf, die vorschriftsgemässe Lagerung und Rückschübe von Material und Waren sowie die Einhaltung der Hygieneverordnung selbst verantwortlich.
29. Alle gastgewerblichen Leistungen sind klar und wahrheitsgetreu zu deklarieren. Die Endpreise sind in geeigneter Weise, z.B. mittels genügend grosser Anzeigetafeln oder Tischkarten **inkl. Mehrwertsteuer** (sofern pflichtig) bekannt zu geben. Bei Fleischwaren ist die Herkunft zu deklarieren. Deklarationen wie "Hausmarke" und dergleichen sind unzulässig. Das Produkt ist genau zu umschreiben. Die angebotene Menge muss eindeutig ersichtlich sein.
30. Einkäufe aller Art sind nach Möglichkeit bei **Lysser oder Busswiler Firmen** zu tätigen.
31. Für genügend **Kleingeld** und **Geldrückschub** ist der Vertragsnehmer selbst zuständig.
32. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmevertrages **anerkennt** der Vertragsnehmer das vorliegende Teilnahme-Reglement. Diesem ist strikte Folge zu leisten. **Zuwiderhandlungen** haben den Ausschluss des Vertragnehmers ohne Rückerstattung der Miete oder sonstiger Kosten zur Folge. Entsteht dadurch dem OK Lyssbachmärit ein Schaden oder muss es dadurch Schadenersatz an Dritte leisten insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 24, behält sich das OK ausdrücklich vor, beim betreffenden Verein Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
33. **Nachträgliche handschriftliche Abänderungen** (z.B. beim Retournieren an das OK) des Teilnahmevertrages durch den Vertragsnehmer führen zur Nichtigkeit des Teilnahmevertrages.
34. Spezielle **standort-, angebots- oder sicherheitsspezifische Regelungen** werden im Teilnahmevertrag zusätzlich aufgeführt.
35. Die vertraglichen Leistungen des OK Lyssbachmärit begrenzen sich auf die im jeweiligen einzelnen Vertrag ausgewiesenen Leistungen. Insbesondere gehören die Werbung und andere für den Lyssbachmärit als Ganzes getätigte Leistungen des OK Lyssbachmärit nicht zu den vertraglichen Leistungen, welche das OK Lyssbachmärit gegenüber einzelnen Vertragspartnern schuldet.
36. Gerichtsstand ist: Biel.
37. Durch das vorliegende Teilnahme-Reglement werden alle früheren Festwirtschafts- und Teilnahme-Reglemente aufgehoben.

Lyss, 15. April 2016

OK Lyssbachmärit

Der Präsident

Ressort Vereine



Markus Sahli



Rainer Külling